

# Cup-Reglement

vom 1. Januar 2010

## 1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV), der Sport Union Schweiz (SUS) und dem SATUS über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2010
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO10) vom 1. Januar 2010
- Wettspielreglement von Swiss Faustball (WR 04) vom 1. April 2004 (mit Revisionen)
- Aktuelle Weisungen zum Wettspielbetrieb

## 2 Organisation

### 2.1 Cupkommission (CUPKO)

Für die gesamte Organisation des Cup-Wettbewerbes ist der Zentralvorstand Swiss Faustball (nachfolgend "ZV-SF") verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Cupkommission (CUPKO).

### 2.2 Zusammensetzung

Die Cupkommission (CUPKO) setzt sich zusammen aus:

- einem Präsidenten
- 1-2 weiteren Mitgliedern

### 2.3 Bildung und Unterstellung

Die CUPKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Ressort "Spielbetrieb Männer" des ZV-SF unterstellt.

### 2.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die CUPKO:

- Organisation und Durchführung des offiziellen Schweizer Cups Männer im Rahmen des Wettspielreglementes und des von der Technischen Kommission (TK-SF) erlassenen Terminkalenders
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

### 2.5 Zusammenarbeit

Die CUPKO koordiniert ihre Tätigkeit mit der Technischen Kommission (TK-SF), der Männerkommission (M-KO) und der Schiedsrichterkommission (SCHIKO).

## 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

Am Schweizer Cup-Wettbewerb sind teilnahmeberechtigt:

- Nationalliga-Mannschaften und 1. Liga (Männer). Massgebend ist die Spielklasseneinteilung der Feld-Meisterschaft des gleichen Jahres.

- Cupsieger von regionalen Cup-Wettbewerben des Vorjahres. (Die REG-FAKO's melden zu diesem Zweck ihre Cupsieger dem Präsidenten der CUPKO unverzüglich nach Abschluss des Wettbewerbes.)

Pro Verein ist jedoch nur eine Mannschaft (die oberstklassierte) teilnahmeberechtigt.

Die Mannschaften erhalten eine direkte Einladung durch die CUPKO.

#### **4 Teilnahmeberechtigung von Spielern**

Für die Spiele im Schweizer Cup ist jeder Spieler einer Mannschaft qualifiziert, sofern er Mitglied des betreffenden Vereins ist.

Für die Meisterschaft (Feld) disziplinarisch gesperrte Spieler sind während derselben Zeitdauer automatisch auch für den Cup-Wettbewerb gesperrt.

Die Spielerkontrolle für die Spiele des Cup-Wettbewerbes wird direkt auf dem Spielberichtsformular vorgenommen.

#### **5 Austragungsmodus / Auslosungen**

Der Wettbewerb um den Schweizer Cup wird in Runden (Cup-Runden) ausgetragen, wobei jeweils die Verlierer der einzelnen Spiele ausscheiden, die Sieger sich für die nächste Runde qualifizieren.

Die Anzahl der Cup-Runden ergibt sich aus der Zahl der am Schweizer Cup-Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften. In der Vorrunde (sofern nötig) ist das Teilnehmerfeld so zu reduzieren, dass mit den jeweils neu hinzukommenden Mannschaften noch 32 Mannschaften die Sechzehntels-Finals bestreiten. Bei der Zuteilung von Freilos für die Vorrunden haben die Nationalliga-Mannschaften Vorrang in der Reihenfolge a) NLA, b) NLB, c) 1.Liga.

Die Spielpaarungen, sowie die Heim-Mannschaften werden durch das Los bestimmt, wobei die vier Erstklassierten der letztjährigen NLA-Feldmeisterschaft bei der Auslosung so gesetzt werden, dass sie frühestens im ¼-Final aufeinandertreffen können.

Die unterklassige Mannschaft hat - mit Ausnahme beim Cupfinal - grundsätzlich Heimvorteil, sofern sie über einen Spielplatz verfügt (für evtl. Platzabtausch vgl. Ziff. 6.2).

Die Auslosungen für die einzelnen Runden werden durch die CUPKO vorgenommen. Die beteiligten Mannschaften können hierzu eingeladen werden.

Im Normalfall sind die Auslosungen für die erste Cup-Runde nach regionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei sollen in der Regel Mannschaften der Nationalliga bei ihrem ersten Einsatz nicht gegeneinander ausgelost werden.

#### **6 Termine / Austragungsorte**

##### **6.1 Termine**

Für die Austragung einer Cup-Runde wird von der CUPKO eine Zeitspanne von ca. 14 Tagen vorgegeben.

Der Austragungstermin wird durch die Heim-Mannschaft in Absprache mit dem Gegner definitiv innerhalb dieser Zeitspanne bestimmt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die CUPKO über den Spieltermin definitiv.

Grundsätzlich sollen die Cup-Spiele wochentags (Montag-Freitag), ausnahmsweise an einem Wochenende, ausgetragen werden. Spiele unter Flutlicht sind gestattet.

An Meisterschaftsterminen, bei denen eine Mannschaft beteiligt ist, darf kein Cup-Spiel ausgetragen werden. Die Verbindung der Spiele mit andern Wettbewerben (z.B. Meisterschafts-Spieltagen von andern Ligen, Turnieren) bedarf der Genehmigung durch die CUPKO.

Cup-Spiele sollen grundsätzlich bei jeder Witterung ausgetragen werden. Eine allfällige Verschiebung ist durch den verantwortlichen Organisator der Heim-Mannschaft spätestens 5 Stunden vor Spielbeginn dem Gegner, dem Vorsitzenden der CUPKO und dem Schiedsrichter telefonisch zu melden.

## 6.2 Austragungsort

Bezüglich Heimvorteil vgl. Ziff. 5. Ein Platzabtausch zwischen den beiden Spielpartnern ist nur mit Bewilligung der CUPKO möglich.

## 6.3 Endspiel

Der Austragungsort des Cupfinals wird durch die CUPKO festgelegt.

## 7 Aufgebote

Für jedes Cup-Spiel sendet der Präsident der CUPKO ein offizielles Formular von Swiss Faustball an die betreffende Heim-Mannschaft. Nach Absprache des Spieltermins sendet die Heim-Mannschaft das ausgefüllte Formular retour an den Präsidenten der CUPKO. Letzterer sendet dann ein offizielles Aufgebot an die beiden beteiligten Mannschaften und an den zugeteilten Schiedsrichter.

Grundsätzlich ist das Aufgebot unverzüglich nach der Terminabsprache, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Spieltermin zu versenden.

## 8 Wertung

Es wird nach *Sätzen* gespielt. Ein Spiel ist beendet, sobald eine Mannschaft *fünf Sätze* gewonnen hat.

Ein Satz ist gewonnen, sobald eine Mannschaft *11* Gutbälle bei einer Differenz von mindestens 2 Gutbällen erzielt hat, andernfalls wird sofort bis zu einer Ball-differenz von 2 Gutbällen weitergespielt. Jeder Satz endet jedoch, wenn eine Mannschaft 15 Gutbälle erzielt hat (ggf. 15:14).

Für die unterklassigen Mannschaften gilt ein "Bonus" von *2 Gutbällen/Satz* pro Liga-Unterschied, jedoch maximal ein Bonus von *3 Gutbällen/Satz*. (Beispiel: Beim Spiel 1.Liga-Mannschaft gegen NLA-Mannschaft beginnt jeder Satz mit 3:0 Bällen für die 1.Liga-Mannschaft). Diese Regelung gilt bis und mit Viertelfinals.

Vor einem notwendig werdenden 9. Satz wird neu gelost. Sobald eine Mannschaft 6 Gutbälle erreicht hat, wechseln Feld, Ballwahl und damit die erste Angabe.

Zwischen den einzelnen Sätzen beträgt die Pause höchstens 2 Minuten. Nach jeweils 4 Sätzen beträgt die Pause höchstens 5 Minuten.

## 9 Spielbericht

Für die Resultaterfassung ist das offizielle Spielberichtsformular von Swiss Faustball zu verwenden.

Das Resultat ist nach Ende des Spiels durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Präsidenten der CUPKO gemäss elektronisch zu übermitteln.

Das Spielberichtsformular ist gleichentags dem Präsidenten der CUPKO per Post (A-Post) zuzustellen.

## 10 Schiedsrichter

Die Cup-Spiele werden grundsätzlich von national brevetierten Schiedsrichtern geleitet. Die Aufgebote werden durch die CUPKO erlassen.

Die Kosten für den Schiedsrichter werden aufgeteilt. Die Reiseentschädigung ist durch die Heim-Mannschaft zu tragen, das Taggeld wird von der CUPKO übernommen. Die Auszahlung von Reiseentschädigung und Taggeld hat jeweils vor Spielbeginn durch die Heim-Mannschaft zu erfolgen. Das Taggeld wird dann durch die CUPKO zurückvergütet.

## 11 Titel und Auszeichnungen

Der Sieger des Cupfinals ist Schweizer Cupsieger und erhält einen Wimpel sowie 10 Medaillen in Gold.

Er erhält zudem einen Wanderpokal. Dieser Wanderpokal mit der Siegergravur geht nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Reihenfolge oder nach insgesamt fünfmaligem Gewinn durch eine Mannschaft in deren endgültigen Besitz über.

Der Verlierer des Cupfinals erhält 10 Medaillen in Silber.

Weitere Auszeichnungen werden nicht abgegeben.

Der Cupsieger ist anstelle des Drittplatzierten der NLA-Meisterschaft für den IFA-Cup qualifiziert. Ist der Cupsieger als Erst- oder Zweitklassierter der NLA-Meisterschaft bereits für den Europa- bzw. IFA-Cup qualifiziert, ist der Cupfinalist am IFA-Cup teilnahmeberechtigt, sofern es sich um eine NLA-Mannschaft handelt. Er kann zugunsten des Drittplatzierten der NLA-Meisterschaft auf eine Teilnahme am IFA-Cup verzichten.

## 12 Disziplinar- und Rechtsfälle

Mannschaften, die schon vor der festgesetzten Zeit eines Cup-Spieles aus irgendwelchen Gründen auf dessen Austragung verzichten oder zu einem Spiel, zu dem sie richtig aufgeboten wurden, nicht antreten, verlieren das betreffende Spiel mit 0 : 5 Sätzen und werden mit einer Busse von CHF 50.00 bestraft.

Gleicherweise kann ein Cup-Spiel als Forfait (mit entsprechender Bussenfolge) verloren gegen eine Heim-Mannschaft erklärt werden, wenn es diese versäumt, das Spiel innerhalb der festgesetzten Zeitspanne zu organisieren.

Für sämtliche übrigen Disziplinar- und Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb im Cup-Wettbewerb ergeben, gelten die Bestimmungen im Wettspielreglement (WR04), Kapitel Rechtspflege.

## **13 Finanzen**

### **13.1 Rechnung**

Die CUPKO führt eine eigene Kasse und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

### **13.2 Teilnahmegebühr**

Der Cup-Wettbewerb soll grundsätzlich selbsttragend sein. Die teilnehmenden Mannschaften haben eine Einsatzgebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils von der CUPKO festgesetzt wird.

### **13.3 Einnahmen aus Spielen**

Sämtliche Netto-Einnahmen aus einem Spiel fallen der Heim-Mannschaft zu.

## **14 Schlussbestimmungen**

Für alle in diesem Cup-Reglement nicht aufgeführten Fälle gelten die entsprechenden Bestimmungen des Wettspielreglementes (WR04).

## **15 Richtlinien/Pflichtenhefte**

Die von der CUPKO herausgegebenen Richtlinien in Form von Merkblättern und Pflichtenhefte sind verbindlich.

## **16 Änderungen**

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

## **17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 4. Dezember 2009 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.